

Stellungnahme der Kinder- und Jugendanwaltschaften zum Ministerialentwurf betreffend das Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird (Strafrechtsänderungsgesetz 2026):

Unter Bezugnahme auf den Begutachtungsentwurf des Bundesministeriums für Justiz zu GZ: 2026-0.484.771, mit dem das Strafgesetzbuch geändert werden soll (Strafrechtsänderungsgesetz – StrafRÄG 2026), wird seitens der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs aus kinderrechtlicher Sicht nachfolgende

Stellungnahme

abgegeben:

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften bedanken sich für die Möglichkeit zum vorliegenden Begutachtungsentwurf Stellung zu nehmen und begrüßen die grundsätzliche Zielsetzung des vorliegenden Ministerialentwurfs, die Richtlinie (EU) 2024/1712 umzusetzen und den strafrechtlichen Schutz vor Menschenhandel, Organhandel und weiteren schweren Menschenrechtsverletzungen zu stärken.

Kinder und Jugendliche zählen zu den besonders vulnerablen Gruppen, die von Ausbeutung, Menschenhandel und organisierter Kriminalität betroffen sein können. Eine wirksame strafrechtliche Bekämpfung dieser Delikte stellt daher einen wichtigen Beitrag zur Verwirklichung der Kinderrechte dar.¹

Aus Sicht der UN-Kinderrechtskonvention sind insbesondere Artikel 3 (Vorrang des Kindeswohls), Artikel 19 (Schutz vor Gewalt), Artikel 34 (Schutz vor sexueller Ausbeutung), Artikel 35 (Verhinderung von Entführung, Verkauf und Menschenhandel) sowie Artikel 39 (Rehabilitation von Opfern) maßgeblich.

¹ Siehe bspw. GRETA (Group of Experts on Action against Trafficking in Human Beings) Report, GRETA (2025)01, <https://rm.coe.int/greta-evaluation-report-on-the-implementation-of-the-council-of-europe/1680b4b26a> (zuletzt abgerufen am 28.7.2026).

Diese Verpflichtungen verlangen nicht nur eine wirksame Strafverfolgung, sondern auch einen umfassenden Schutz und eine kindgerechte Unterstützung betroffener Kinder und Jugendlicher.

Die vorgeschlagenen strafrechtlichen Neuerungen werden grundsätzlich begrüßt, insbesondere die Erweiterung strafrechtlicher Tatbestände zur Bekämpfung des Menschenhandels um Zwangsheirat, Leihmutterschaft und rechtsmissbräuchlicher Adoption (§ 104a StGB) entsprechend den unionsrechtlichen Vorgaben, die Schaffung eigenständiger Straftatbestände gegen Organhandel (§§ 110a-110c StGB), die Kriminalisierung der Nachfrage nach Leistungen von Opfern (§ 104b StGB) sowie die Stärkung der internationalen Strafverfolgung bei schweren Menschenrechtsverletzungen. In der praktischen Anwendung der geplanten Novelle wird aus kinderrechtlicher Sicht aber von zentraler Bedeutung sein, dass die besonderen Schutzbedürfnisse minderjähriger Opfer berücksichtigt werden – diesbezüglich ist der Entwurf nicht abschließend ausgestaltet.

A) Anmerkungen zu den geplanten Änderungen im Einzelnen:

Zu Z 7 (§ 104a StGB)

I. Zur Ausbeutung durch Entnahme eines Organs, von Gewebe, Zellen, Blut oder Blutbestandteilen:

Die ausdrückliche Pönalisierung des **Organhandels** stellt aus kinderrechtlicher Sicht einen wesentlichen Fortschritt dar. Positiv hervorzuheben ist die Klarstellung in § 90 Abs 4 StGB, wonach eine Organentnahme mit Einwilligung nur bei volljährigen Personen gerechtfertigt sein kann. Damit wird deutlich zum Ausdruck gebracht, dass Minderjährige keine Organspender:innen im Sinne dieser Bestimmung sein können.

Da eine Organentnahme bei Minderjährigen rechtlich unzulässig ist und auch nicht durch eine Einwilligung legitimiert werden kann, regen die Kinder- und Jugendanwaltschaften eine Klarstellung an, dass Organentnahmen an Minderjährigen jedenfalls eine besonders schwerwiegende Form der Ausbeutung darstellen und bei der Anwendung der §§ 104a sowie 110b ff StGB die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen ist.

Weiters wäre die explizite Verankerung eines erhöhten Strafrahmens, sofern ein Kind betroffen ist, angezeigt.

II. Zur Ausbeutung durch Zwangsheirat, rechtsmissbräuchliche Adoption und Leihmutterschaft:

Die ausdrückliche Aufnahme der **Zwangsheirat** in den Tatbestand des Menschenhandels als Form der Ausbeutung wird aus Sicht der Kinderrechte begrüßt, da Minderjährige – insbesondere Mädchen (laut UNICEF DATA² 5-mal häufiger als Burschen – aufgrund ihres Alters, ihrer rechtlichen Abhängigkeit und ihrer familiären Bindungen besonders gefährdet sind, Opfer von Zwangsheiraten und in weiterer Folge von Ausbeutung zu werden und überdurchschnittlich häufig davon betroffen sind.

Zwangsheirat ist dabei regelmäßig nicht als einmaliges Ereignis, sondern als Teil eines länger andauernden und in familiäre Strukturen eingebetteten Ausbeutungs- und Kontrollsystems zu verstehen. Dieses beginnt häufig bereits lange vor einer Eheschließung und kann unter anderem folgende Handlungen umfassen: massiven psychischen Druck und emotionale Erpressung, Einschränkung sozialer Kontakte und des Schulbesuchs, Kontrolle der Kommunikation und Bewegungsfreiheit, Entzug von Reisedokumenten, Verbringung ins Ausland unter einem Vorwand (zB Familienbesuche oder Urlaub), Durchführung einer religiösen oder traditionellen Eheschließung ohne freie Willensbildung der betroffenen Minderjährigen.

Außerdem sollte im Gesetz nach Altersgruppen differenziert und bei minderjährigen Personen bei Zwangsheirat stets von Ausbeutung ausgegangen werden.

Da Zwangsheirat Minderjähriger nicht isoliert als einzige Handlung zu verstehen, sondern regelmäßig das Ergebnis eines mehrstufigen Ausbeutungs- und Kontrollsystems ist, ist es wichtig, dass Opferschutzmaßnahmen strukturiert, kultursensibel und zugleich konsequent am Kindeswohl ausgerichtet werden. Deshalb ist der Ausbau spezialisierter Beratungs- und Schutzangebote für von Zwangsheirat bedrohte Minderjährige von besonderer Wichtigkeit.

Die ausdrückliche Einbeziehung **illegaler Adoption** als Ausbeutungsform des Menschenhandels entspricht den Verpflichtungen aus der UN-KRK und wird aus kinderrechtlicher Sicht ausdrücklich begrüßt. Sie trägt der Erkenntnis Rechnung, dass Adoptionen missbräuchlich dazu verwendet werden können, Kinder wirtschaftlich auszubeuten, ihre Identität zu verschleiern oder sie anderen Formen der Ausbeutung zuzuführen.

² UNICEF Data: Gender equality: Child marriage – Monitoring the Situation of Children and Women - [https://urldefense.com/v3/__https://data.unicef.org/topic/gender/child-marriage/__;!!JEzxIQ!KmlzJoszD9mXnefJWYURmmoy_KCGx7MNbeEAdreS5GKR8RdvsJVuQbMuD8UblzYFqOZSOHid3QXB5H44uqw9NxjqMERFUONO_5U\\$](https://urldefense.com/v3/__https://data.unicef.org/topic/gender/child-marriage/__;!!JEzxIQ!KmlzJoszD9mXnefJWYURmmoy_KCGx7MNbeEAdreS5GKR8RdvsJVuQbMuD8UblzYFqOZSOHid3QXB5H44uqw9NxjqMERFUONO_5U$) (zuletzt abgerufen am 04.08.2026).

Kinder haben nach Artikel 21 UN-KRK Anspruch darauf, dass Adoptionen ausschließlich nach Maßgabe ihres Kindeswohls und unter Einhaltung rechtsstaatlicher Verfahren erfolgen. Adoptionen dürfen niemals dazu dienen, finanzielle Interessen zu verfolgen oder bestehende Schutzmechanismen zu umgehen.

Rechtsmissbräuchliche Adoptionen gehen häufig mit weiteren Kinderrechtsverletzungen einher. Dazu zählen insbesondere: die Trennung des Kindes von seiner Herkunftsfamilie unter unzulässigen Umständen, die Fälschung oder Manipulation von Identitäts- und Personenstandsdaten, die Umgehung behördlicher oder gerichtlicher Kontrollverfahren, die Ausnutzung wirtschaftlicher Notlagen von Eltern oder Obsorgeberechtigter sowie die Gefahr nachfolgender sexueller, wirtschaftlicher oder sonstiger Ausbeutung des Kindes. Kinder sind in diesen Verfahren nicht ausschließlich Opfer des Menschenhandels, sondern zugleich Opfer einer tiefgreifenden Verletzung ihres Rechts auf Identität und familiäre Beziehungen. Die Wiederherstellung oder Sicherung dieser Rechte muss daher neben der strafrechtlichen Verfolgung ein zentrales Ziel staatlichen Handelns sein.

Weiters erscheint es wesentlich, die strafrechtlichen Bestimmungen mit den kinder- und jugendhilferechtlichen Schutzmechanismen zu verzahnen. Wurden Hinweise auf eine rechtsmissbräuchliche Adoption bekannt, sollte jedenfalls geprüft werden, ob Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe erforderlich sind und ob dem betroffenen Kind eine unabhängige gesetzliche Vertretung sowie psychosoziale Unterstützung zur Verfügung gestellt werden müssen.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften begrüßen, dass die Ausbeutung durch **Leihmutterschaft** als mögliche Form des Menschenhandels ausdrücklich berücksichtigt wird. Dadurch wird anerkannt, dass Leihmutterschaft in bestimmten Konstellationen Teil organisierter Ausbeutungssysteme sein kann, insbesondere wenn wirtschaftliche Notlagen, Täuschung, Zwang oder Abhängigkeit ausgenutzt werden.

Kinder sind im Zusammenhang mit Leihmutterschaft nicht bloß mittelbar betroffen, sondern eigenständige Träger von Rechten nach der UN-KRK. Daher ist sicherzustellen, dass bei der Anwendung der Bestimmung die Rechte des Kindes ebenso berücksichtigt werden wie der Schutz der austragenden Frau. Aus kinderrechtlicher Sicht können insbesondere folgende Rechte betroffen sein: Vorrang des Kindeswohls (Artikel 3), das Recht auf Identität (Artikel 8), das Recht auf Kenntnis der eigenen Herkunft, soweit dies nach innerstaatlichem Recht möglich ist (Artikel 7), das Recht auf Schutz vor Verkauf, Menschenhandel oder sonstiger Ausbeutung (Artikel 35 und 36).

Besondere Aufmerksamkeit erfordern grenzüberschreitende Konstellationen, in denen Kinder nach einer Leihmutterschaft ohne gesicherten Personenstand oder ohne eindeutige rechtliche Elternschaft nach Österreich gelangen. Solche Situationen können zu erheblichen Unsicherheiten hinsichtlich

Staatsangehörigkeit, Obsorge, Vertretung, sozialrechtlicher Ansprüche und medizinischer Versorgung führen. Diese Unsicherheiten dürfen nicht zu Lasten des Kindes gehen. Die Kinder- und Jugendanwaltschaften regen daher an in den Erläuterungen ausdrücklich festzuhalten, dass bei allen Maßnahmen nach § 104a StGB, die eine Leihmutterschaft betreffen, das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen ist. Strafrechtliche Ermittlungen dürfen nicht dazu führen, dass die rechtliche oder tatsächliche Versorgung des Kindes gefährdet wird. Vielmehr ist sicherzustellen, dass betroffene Kinder rasch Rechtssicherheit hinsichtlich ihrer Betreuung und Vertretung erhalten und erforderlichenfalls die Kinder- und Jugendhilfe eingebunden wird.

Zu Z 8 (§ 104b StGB – Inanspruchnahme von Dienstleistungen eines Opfers von Menschenhandel):

Die Einführung eines eigenen Straftatbestandes gegen Personen, die wissentlich **Leistungen** eines Opfers von Menschenhandel **in Anspruch** nehmen, wird begrüßt. Die Bekämpfung des Menschenhandels erfordert nicht nur die Strafverfolgung der Täter:innen, sondern auch Maßnahmen gegen jene Nachfrage, die die Ausbeutung wirtschaftlich erst ermöglicht oder aufrechterhält. Gerade bei minderjährigen Opfern ist davon auszugehen, dass Ausbeutungsverhältnisse nur deshalb fortbestehen können, weil eine Nachfrage nach den unter Zwang oder Ausbeutung erbrachten Dienstleistungen besteht. Die Strafbarkeit der wissentlichen Inanspruchnahme von Dienstleistungen eines Opfers entspricht einem wesentlichen Anliegen der Richtlinie (EU) 2024/1712, wonach die Nachfrage nach Leistungen von Opfern des Menschenhandels reduziert werden soll. Dadurch kann ein wichtiger Beitrag zur Prävention geleistet werden.

Aus kinderrechtlicher Sicht erscheint das Tatbestandsmerkmal, wonach der Täter **wissen** muss, dass es sich um ein Opfer des Menschenhandels handelt, besonders anspruchsvoll. Eine Strafbarkeit ausschließlich bei nachweislich positivem Wissen könnte sich in der Praxis besonders bei minderjährigen Opfern als schwer nachweisbar erweisen und den präventiven Zweck der Bestimmung einschränken.

Gerade bei minderjährigen Opfern erfolgt Menschenhandel häufig in abgeschotteten Strukturen. Kinder werden angewiesen, ihr Alter falsch anzugeben, familiäre Beziehungen vorzutäuschen oder ihre tatsächliche Situation zu verschleiern. Für außenstehende Personen wird daher häufig nicht erkennbar sein, dass ein Fall von Menschenhandel vorliegt.

Daher sollte in den Erläuterungen deutlicher herausgearbeitet werden, wie das Tatbestandsmerkmal des **Wissens** in der Praxis zu beurteilen ist.

Die Richtlinie stellt klar, dass sich das Wissen des Täters aus den konkreten Umständen des Einzelfalls ergeben kann. Dabei sind besonders objektive Tatsachen zu berücksichtigen, die auf eine Ausbeutung schließen lassen. Als Beispiele nennt die Richtlinie unter anderem sichtbare Zeichen von Angst oder psychischer Belastung, mangelnde Sprachkenntnisse, Orientierungslosigkeit sowie Hinweise darauf, dass die betroffene Person unter der Kontrolle Dritter steht.

Bei minderjährigen Opfern kommen häufig weitere Umstände hinzu, die Anlass zu besonderer Aufmerksamkeit geben sollten und bei denen sich erhebliche Verdachtsmomente geradezu aufdrängen. Dies betrifft beispielsweise Situationen, in denen offensichtlich sehr junge Personen Arbeiten verrichten, die nicht ihrem Alter entsprechen, Kinder und Jugendliche unter ständiger Kontrolle einer anderen Person stehen, Betroffene keine eigenen Ausweisdokumente besitzen oder diese von Dritten verwahrt werden, Anzeichen von Angst, Einschüchterung oder fehlender Entscheidungsfreiheit erkennbar sind oder offensichtlich ausbeuterische Arbeits- oder Lebensbedingungen vorliegen.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften regen daher an, die Erläuternden Bemerkungen um den Hinweis zu ergänzen, dass bei Beurteilung des Wissenslements sämtliche objektiven Umstände des Einzelfalls heranzuziehen sind bzw. sollte ausgeführt werden, unter welchen Umständen aus objektiven Tatsachen auf das erforderliche Wissen geschlossen werden kann. Nur dadurch kann eine einheitliche Vollzugspraxis gefördert werden und den besonderen Erscheinungsformen des Menschenhandels mit minderjährigen Opfern Rechnung getragen werden.

Die Richtlinie hebt weiters hervor, dass Kinder eine besonders vulnerable Opfergruppe darstellen und Fachkräfte entsprechend geschult werden sollten, um sie als Opfer zu erkennen und vor weiterer Ausbeutung zu schützen. Die Identifizierung minderjähriger Opfer wird in der Praxis unter anderem dadurch erschwert, dass Kinder durch die Täter:innen häufig angewiesen werden, ihr Alter falsch anzugeben oder ihre tatsächliche Lebenssituation zu verschleiern. Da der sorgfältigen Identifizierung möglicher minderjähriger Opfer durch Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte besondere Bedeutung zukommt, wird seitens der Kinder- und Jugendanwaltschaften empfohlen, die Erläuterungen um einen ausdrücklichen Hinweis auf die Notwendigkeit diesbezüglicher spezialisierter Schulungen für diese Berufsgruppen zu ergänzen. Nur wenn Anzeichen einer Ausbeutung frühzeitig erkannt werden, kann § 104b StGB seine präventive Wirkung entfalten und gleichzeitig gewährleistet werden, dass Kinder nicht als Beschuldigte oder bloße Zeugen:innen sondern in erster Linie als Opfer schwerer Kinderrechtsverletzungen behandelt werden.

Im Kontext von Kinderhandel muss außerdem darauf hingewiesen werden, dass bei der Beurteilung von Strafdelikten durch Kinder aufgrund der „non-punishment“ Regelung unbedingt geprüft werden muss, ob Kinder, die Straftaten begangen haben, Opfer von Kinderhandel oder Ausbeutung geworden sind.³

B) Ergänzende Anmerkungen:

Aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaften besteht bei dem geplanten Reformvorhaben des Weiteren in folgenden Punkten Ergänzungs- bzw. Klarstellungsbedarf:

- Bei allen Maßnahmen, die minderjährige Opfer betreffen, sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass dem Kindeswohl vorrangige Bedeutung zukommt im Sinne von Artikel 3 UN-KRK und Artikel 1 BVG über die Rechte von Kindern. Dies sollte sowohl in den Erläuternden Bemerkungen als auch im Hinblick auf die praktische Anwendung des Gesetzes hervorgehoben werden.
- Kinder und Jugendliche, die Opfer von Menschenhandel oder vergleichbarer Straftaten geworden sind, benötigen kindgerechte Ermittlungs- und Gerichtsverfahren. Kindgerechte Verfahren sind zu gewährleisten.
- Die strafrechtliche Verfolgung darf nicht zu einer zusätzlichen Belastung betroffener Kinder führen. Ermittlungs- und Strafverfahren sollten konsequent nach den Standards einer kinderfreundlichen Justiz ausgestaltet werden. Dazu gehören geschulte Fachkräfte, altersgerechte Information und eine sensible Befragung.
- Unbegleitete minderjährige Geflüchtete und andere besonders vulnerable Kinder weisen ein erhöhtes Risiko auf, Opfer von Menschenhandel oder Ausbeutung zu werden. Der Gesetzgeber sollte sicherstellen, dass strafrechtliche Schutzmechanismen eng mit kinder- und jugendhilferechtlichen Maßnahmen verzahnt werden.
- Unbegleitete und von ihren Familien getrennte Kinder müssen, um vor Kinderhandel geschützt zu werden, in sicheren und angemessenen Unterkünften untergebracht werden, die über ausreichend geschultes Personal verfügen, um sicherzustellen, dass das Wohl des Kindes wirksam geschützt wird. Ein wirksamer Kinderschutz beschränkt sich nicht auf strafrechtliche Sanktionen. Ebenso notwendig sind Präventionsmaßnahmen, Sensibilisierung, Fortbildung von Berufsgruppen sowie niederschwellige Unterstützungsangebote für gefährdete Kinder und Jugendliche.

³ Siehe GRETA (2025)01, S. 47 und Nationaler Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels 2024-2027, https://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/Zentrale/Aussenpolitik/Menschenrechte/NAP_2024.pdf, S. 30.

- Die Kinder- und Jugendanwaltschaften regen an, bei künftigen strafrechtlichen Reformvorhaben systematisch eine Kinderrechte-Folgenabschätzung durchzuführen. Dadurch kann sichergestellt werden, dass Auswirkungen auf Kinder frühzeitig erkannt und im Gesetzgebungsprozess berücksichtigt werden.

C) Abschließende Bemerkungen:

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften unterstützen die Zielsetzung des StrafRÄG 2026, den Schutz vor Menschenhandel und vergleichbaren schweren Straftaten zu verbessern. Die geplanten Neuerungen tragen dazu bei, neue Erscheinungsformen organisierter Ausbeutung sichtbar zu machen und bestehende Strafbarkeitslücken zu schließen. Aus kinderrechtlicher Sicht ist jedoch entscheidend, dass die gesetzlichen Änderungen nicht auf eine Erweiterung strafrechtlicher Sanktionen beschränkt bleiben, sondern in der praktischen Anwendung zu einem wirksamen Schutz von Kindern und Jugendlichen führen. Daher sollte der Entwurf die besonderen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen noch deutlicher berücksichtigen und ist sicherzustellen, dass sämtliche Maßnahmen am Kindeswohl gemäß Artikel 3 UN-KRK ausgerichtet werden. Minderjährige Betroffenen dürfen im Strafverfahren nicht in erster Linie als Beweismittel oder Zeugen:innen betrachtet werden, sondern sind als Träger:innen eigener Rechte anzuerkennen. Dies erfordert insbesondere eine frühzeitige Identifizierung möglicher Opfer, eine enge Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden, Kinder- und Jugendhilfe sowie Opferschutzeinrichtungen, kindgerechte Ermittlungs- und Gerichtsverfahren, die Vermeidung von Sekundärviktimisierung sowie einen raschen Zugang zu medizinischer, psychologischer und sozialer Unterstützung.

Der Erfolg der vorgesehenen gesetzlichen Änderungen wird maßgeblich von ihrer praktischen Umsetzung abhängen. Neben einer konsequenten Strafverfolgung bedarf es spezialisierter Aus- und Fortbildungsangebote für Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte sowie für die Kinder und Jugendhilfe, um Anzeichen von Menschenhandel und anderen Ausbeutungsformen frühzeitig zu erkennen und betroffene Kinder wirksam zu schützen. Ebenso wesentlich sind ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen für Kinderschutz-, Beratungs- und Opferschutzeinrichtungen.

Die Bekämpfung von Menschenhandel und verwandten Ausbeutungsformen ist nicht ausschließlich eine Aufgabe des Strafrechts. Ein wirksamer Kinderschutz setzt ein abgestimmtes Zusammenwirken von Justiz, Kinder- und Jugendhilfe, Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesen voraus. Die strafrechtlichen Bestimmungen können ihre Schutzwirkung nur entfalten, wenn sie von präventiven Maßnahmen, niederschwelligen Beratungsangeboten sowie einer konsequenten Umsetzung der Kinderrechte begleitet

werden. Die Kinder- und Jugendanwaltschaften sehen darin einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung der in der UN-KRK verankerten Verpflichtung, Kinder vor jeder Form von Gewalt, Ausbeutung und Menschenhandel zu schützen.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und freundlichen Grüßen,



Maga Astrid Liebhauser

für die Österreichischen Kinder- und Jugendanwält:innen

Klagenfurt, am 05.08.2026

